

# Ausleihvertrag für das Klavier der Bürgerstiftung Rosdorf



**Name Entleiher/-in:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Tel./Email:** \_\_\_\_\_

## Ausleihe

- |   |                                     |                |
|---|-------------------------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> einmalige Nutzung<br>Leihgebühr 5,-€             | Datum + Zeit<br>Nutzungszweck       | _____<br>_____ |
| <input type="checkbox"/> regelmäßige Nutzung<br>Leihgebühr 10,-€/Halbjahr | Nutzungstag /-zeit<br>Nutzungszweck | _____<br>_____ |

Mit der Ausleihe des Klaviers von der Rosdorfer Bürgerstiftung (Verleiher) gilt ein Leihvertrag mit folgenden besonderen Vertragsbedingungen:

1. Das Instrument kann für eine einmalige Nutzung (Einzelveranstaltungen wie Konzert oder Feier) oder mehrfache bzw. regelmäßige wöchentliche oder monatliche Nutzung (z.B. im Rahmen von Übungsabenden je Ensemble/Verein) für ein halbes Jahr geliehen werden. Überschneidungen zwischen beiden Nutzungsarten können durch Absprache geregelt werden.
2. Für jede Klaviernutzung im Rahmen einer Veranstaltung, die mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Gewinns durchgeführt wird, ist eine Leihgebühr von 5,- Euro zu entrichten. Dies gilt auch für entsprechende Nutzungen im Rahmen eines Halbjahresvertrags.
3. Die Leihgebühr wird mit Abschluss des Vertrages, bzw. mit Beginn des Halbjahres jeweils im August und Februar fällig. Sie ist bar zu zahlen oder auf eines der unten angegebenen Konten zu überweisen.
4. Das Instrument ist bei der Ausleihe auf seinen Zustand hin zu überprüfen. Schäden sind sofort anzuzeigen und zu protokollieren. Andernfalls ist der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
5. Der Entleiher hat das Instrument sorgfältig zu behandeln und eventuelle Schäden sofort dem Verleiher anzuzeigen, der über die Reparatur entscheidet. Der Entleiher haftet für Verlust und alle Beschädigungen (auch für fahrlässig verursachte Schäden) des Instrumentes.
6. Das Instrument darf nur in den unteren Räumen des Gemeindezentrums Rosdorf genutzt werden. Eine Nutzung außerhalb des Gebäudes ist nicht erlaubt.
7. Der Entleiher ist für den Transport innerhalb des Gebäudes selbst verantwortlich und haftet auch für Schäden, die dabei am Gebäude oder seiner Einrichtung entstehen.
8. Der Verleiher versichert das Instrument (Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland). Der Entleiher ist nicht von den ihm obliegenden Pflichten laut BGB befreit.
9. Das ausgeliehene Instrument darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Rosdorf, den \_\_\_\_\_ Datum  
\_\_\_\_\_ Unterschrift Entleiher/-in (bzw. gesetzliche[r] Vertreter[in])